



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Peter Mießen
Abteilungsleiter II

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2359
FAX +49 (0) 30 18 682-88 2359
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de
DATUM 14. Dezember 2016

BETREFF **VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -;
Aktualisierung der VV und der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)**

BEZUG Schreiben vom
27. Mai 2013 - II A 6 - H 3001/07/10001 (2013/0481526) -
8. April 2014 - II A 6 - H 2300/06/0001 :002 (2014/0303103) -
26. November 2014 - II A 2 - H 1005/13/10014 (2014/1056290) -
10. August 2016 - II A 2 - H 1005/13/10014 :001 (2016/0739576) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 2 - H 1005/13/10014 :001**
DOK **2016/1134697**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird die als Anlage 1 beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Änderungen treten am

1. Januar 2017

in Kraft.

Außerdem tritt ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zum 1. Januar 2017 die als Anlage 2 beigefügte Aktualisierung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) in Kraft.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens treten außer Kraft:

- VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) in der Fassung vom 19. Dezember 2006 (GMBI 2007, S. 74),
- Rundschreiben vom 26. November 2014 (GMBI 2015, S. 1),
- Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GMBI 2013, S. 562) sowie
- Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) in der Fassung vom 8. April 2014 (GMBI 2014, S. 543).

Das Rundschreiben mit den Anlagen wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht, in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) und im Internet unter www.kkr.bund.de eingestellt.

I.

Erläuterungen zur Neufassung der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO:

- a) Die Regelungen des bisherigen Ersten Abschnitts der ABestB-HKR sind nunmehr in der Nr. 4.7 VV-ZBR BHO und die Regelungen des bisherigen Zweiten und Dritten Abschnitts der ABestB-HKR in der Nr. 6 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes - GoBIT-HKR) enthalten.
- b) Für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen ist keine elektronische Signatur mehr notwendig (Nr. 6.2.4 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO).
- c) Die Nr. 6 der VV-ZBR BHO wurde inhaltlich um Regelungen der bisherigen BestMaVB-HKR ergänzt. Insbesondere sind nunmehr die Verantwortlichkeiten für den Einsatz eines allgemein bewilligten automatisierten Verfahrens in der VV-ZBR BHO (Nr. 6.7) geregelt. Damit auch die für den Einsatz eines automatisierten Verfahrens notwendigen Unterlagen zwischen dem Bereich IT und dem Bereich Haushaltsrecht unterschieden werden können, wurden die Begriffe Risikoanalyse und Sicherheitskonzept in Gefährdungsanalyse und Ordnungsmäßigkeitskonzept geändert. Im Rahmen der Gefährdungsanalyse und des Ordnungsmäßigkeitskonzeptes sind, im Gegensatz zur Risikoanalyse und dem Sicherheitskonzept, in denen die allgemeinen Risiken und Verantwortlichkeiten beim Einsatz eines automatisierten Verfahrens zu bewerten und darzustellen sind, ausschließlich die haushaltsmäßigen Auswirkungen und Verantwortlichkeiten beim Einsatz eines automatisierten Verfahrens zu bewerten und darzustellen.

- d) In der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO sind nunmehr alle Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung beim Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zusammengefasst. Stellen, die beim Einsatz von IT-Verfahren aufgrund einer Steuerpflicht die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) einhalten, halten auch die Regelungen der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO ein.
- e) Die bisher beim Einsatz eines automatisierten Verfahrens anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) sind nicht mehr anzuwenden (Rundschreiben vom 26. November 2014).

II.

Erläuterungen zur Neufassung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR):

- a) Das Vier-Augen-Prinzip ist weiterhin das Kernelement der BestMaVB-HKR und beinhaltet die Trennung zwischen Feststellung und Anordnung. Die Regelungen zum Vier-Augen-Prinzip, zur Datenermittlung, Datenerfassung, Prüfung (Vollständige Prüfung und Stichprobenprüfung) sowie zur Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung wurden redaktionell überarbeitet und ergänzt.
- b) Die Regelungen Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 6.7.1 der bisherigen BestMaVB-HKR wurden in den Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 2 der Anlage 1 zur VV ZBR BHO übernommen.
- c) Bei den Mitteilungspflichten (Nr. 1.1 BestMaVB-HKR) sind zukünftig zwei neue Formulare zu verwenden. Bei der Erklärung zur Aufnahme des Wirkbetriebs ist nur noch ein Formular notwendig. Zudem muss zukünftig die Erklärung zusätzlich abgegeben werden, wenn im Rahmen einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof festgestellte Beanstandungen erledigt wurden.
- d) Die Begriffsbestimmungen wurden bis auf „Zahlungsrelevante Daten“ (Nr. 1.2 BestMaVB-HKR) nicht mehr aufgenommen, da sie bereits in der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) erläutert werden. Außerdem wurde ein Hinweis in Nr. 1 Abs. 3 BestMaVB-HKR auf die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) aufgenommen.

- e) Die Regelungen der Nr. 6.6.2 der bisherigen BestMaVB-HKR (Trennung der Funktionsbereiche bei im Einsatz befindlichen automatisierten Verfahren) sind nunmehr in Nr. 2 Abs. 4 BestMaVB-HKR enthalten.
- f) In Nr. 3 BestMaVB-HKR wird insbesondere darauf verwiesen, dass Voraussetzung für den Einsatz eines Verfahrens die Umsetzung der Empfehlungen des IT-Grundschutz-Katalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und notwendige Maßnahmen vor Einführung des Verfahrens sind (z. B. IT-Sicherheitskonzept einschließlich Zugangs- und Zugriffskontrollen, Betriebshandbuch, ggf. Datenschutzkonzept, Freigabeprozess usw.). Deshalb wurden die Regelungen der bisherigen Nrn. 6.3, 6.5 und 6.6.1 BestMaVB-HKR nicht mehr aufgenommen (siehe dazu Nr. 6 f der BestMaVB-HKR).
- g) Die Regelung der Nr. 5.3 Abs. 5 BestMaVB-HKR ist neu.
- h) Auf die Möglichkeit, die Freigabe zur Datenverarbeitung mit der Prüfung zusammenzufassen, weise ich besonders hin (Nr. 5.5 Abs. 2 BestMaVB-HKR).
- i) Die neue Anlage 4 enthält allgemeine Erläuterungen zu einem ggf. notwendigen Einwilligungsverfahren, wenn die Mindestanforderungen ausnahmsweise nicht eingehalten werden können.

Ich weise außerdem darauf hin, dass bereits mit Inkrafttreten der mit Rundschreiben vom 8. April 2014 veröffentlichten BestMaVB-HKR alle Erklärungen, die vor dem **10. April 2013** abgegeben wurden, ihre Gültigkeit verloren haben. Ich bitte deshalb nochmals bei diesen Verfahren die Einhaltung der Mindestanforderungen zu prüfen und den zuständigen Bundeskassen und Ihrer fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde ausschließlich das Formular der neuen Erklärung (Anlage 2 der BestMaVB-HKR) vollständig ausgefüllt bis spätestens

31. März 2017

zu übersenden. Die Formulare der außer Kraft getretenen BestMaVB-HKR dürfen nicht mehr verwendet werden. Ich habe die Bundeskassen gebeten, nicht mehr gültige Formulare unverzüglich mit dem Hinweis zurückzusenden, das neue Formular zu verwenden. Die neuen Formulare (Mitteilung - Anlage 1 - und Erklärung - Anlage 2 -) sind im Internet unter der Adresse www.formulare-bfinv.de (Verwaltung - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - Erklärung und Mitteilung nach BestMaVB-HKR) eingestellt.

Verfahren, in deren Einsatz ich eingewilligt habe, sind davon nicht betroffen, sofern das Verfahren die in der Einwilligung genannten Voraussetzungen noch einhält.

Im Auftrag

Mießen